JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 16. NOVEMBER 1935 UM 12¼ UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Charlotte Behrend

OPPONENTEN:

Fräulein cand. iur. Ursula Lips
Herr Erich Michelly
Herr Heinz Dawid

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

433

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Das Urteil des Kammergerichts vom 3. März 1935, das auf ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten zu beurteilendes Schuldverhältnis das amerikanische Goldklauselgesetz nicht anwendet, ist ein Fehlurteil.
2. Die Benennung des Begünstigten im Lebensversicherungsvertrag bedarf einer empfangsbedürftigen, der Versicherung gegenüber abzugebenden Willenserklärung.
3. Der § 407 BGB will eine klare Rechtslage schaffen und ist nicht lediglich aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes zu betrachten.
4. Trotz der Neufassung des Kündigungsschutzes des AOG durch die Novelle vom 30. November 1934 gibt es nichtige Kündigungen.
5. Die Grundsätze der Kipp'schen Lehre vom Mißbrauch der Vertretungsmacht, dürfen nicht auf die unbeschränkbare Vertretung des Handelsrechts angewandt werden.